

HESSEN



## **Merkblatt 05 / 2026**

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für - **Erstaufforstung (A1)** nach der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 27.05.2025.

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch,  
bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen.  
Dieses Merkblatt ist ausschließlich für Ihre Unterlagen bestimmt.**

### **ALLGEMEINE HINWEISE**

Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen definiert die förderfähigen Maßnahmen, den Kreis der Antragsberechtigten sowie die Grundsätze der Zuwendungsgewährung.

Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung>) veröffentlicht.

Mit dem Förderbereich „Erstaufforstung (A1)“ wird die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen gefördert.

Für die vollständige Antragstellung werden folgende Informationen bzw. Unterlagen in digitaler Form benötigt:

- die Genehmigung nach § 14 HWaldG sowie gegebenenfalls weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen,
- das ausgefüllte Maßnahmenblatt mit vollständiger Beschreibung und Kostenherleitung der geplanten Arbeiten sowie forstfachlicher Stellungnahme einer forstlich qualifizierten Person,
- eine Vorkalkulation der zu beantragenden Arbeiten,
- eine Lagekarte und
- bei Pacht / Nießbrauch eine Einverständniserklärung des Waldeigentümers.

Die Antragsfristen für die Beantragung von Kulturmaßnahmen sind der **01.03.** für Herbstpflanzungen im gleichen Jahr und der **01.09.** für Frühjahrspflanzungen im Folgejahr.

Bewilligt werden dürfen nur Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Beginn der Arbeiten auf der Fläche.

Die allgemeinen Hinweise zur digitalen Antragstellung – Förderantrag und Auszahlungsantrag – sind dem **Merkblatt „Allgemeine Hinweise“** zu entnehmen. Dieses Merkblatt ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt im Bereich der „Digitalen Antragstellung“ (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung/foerderantraege>) abgelegt.

Förderfähig sind ausschließlich die von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) auf unmittelbar angrenzenden oder benachbarten Waldflächen mit vergleichbaren Standortbedingungen empfohlenen **Waldentwicklungsziele (WEZ)** (<https://www.nw-fva.de/BaEm/map.jsp?he=1>). Zur Überprüfung ist die Angabe eindeutiger Koordinaten innerhalb der beantragten Förderfläche daher unabdingbar.

Folgende WEZ sind im Förderbereich „A1-Neuanlage von Wald“ förderfähig:

WEZ	
10	Eichen-Buche / Hainbuche
12	Eiche-alternative Laubbäume
13	Eiche-Edellaubbäume
14	Eiche-Birke / Kiefer
19	Eiche wärmeliebend (thermophil)
20	Buche
21	Buche-Eiche / Roteiche
23	Buche-Edellaubbäume
28	Buche-Lärche
29	Buche-Tanne
30	Edellaubbäume
36	Vogelkirsche (Bergahorn)
39	Edellaubbäume-Nadelholz
40	Roterle
45	Moorbirke-(Fichte)
47	Sandbirke-Kiefer

### **Beantragte Förderung**

Der Förder- und der Auszahlungsantrag sind im LaWiLe-Portal (<https://lawileportal-hessen.de/portal/agrar/pages/public/login/login.xhtml>) zu stellen.

### **Maßnahmenblatt**

Das Maßnahmenblatt ist für jede Maßnahme im Förderbereich Erstaufforstung (A1), einmal vollständig auszufüllen, wobei die Blätter unter „Maßnahmen-Nr.“ fortlaufend durchnummeriert werden. Mit der Maßnahmen-Nr. wird der Bezug zu den dem Antrag beigefügten Anlagen hergestellt (z. B. Lagekarten, Ausschreibungsunterlagen). Alle Anlagen sind daher ebenfalls mit der entsprechenden Maßnahmen-Nr. sowie der PI-Nummer zu versehen.

### **Maßnahmenbeschreibung**

Bei der Maßnahmenbeschreibung ist eine Beschreibung der geplanten Arbeiten vorzunehmen. Aus dieser Beschreibung müssen der Umfang der geplanten Maßnahme, die zum Einsatz kommende Technik, das vorgesehene Arbeitsverfahren sowie besondere Umstände hervorgehen. Sie stellt die Grundlage für die forstfachliche Stellungnahme dar und dient der Kostenplausibilisierung durch die Bewilligungsbehörde.

Förderfähig sind:

- vorbereitende Arbeiten (z. B. Standortgutachten),
- Kulturvorbereitung,
- Saat und Pflanzung,
- Waldrandgestaltung sowie
- Schutz der Kultur (z. B. gegen Wildschäden) und
- Nachbesserungen.

Untergliedert werden die Positionen in Kosten für die Flächenvorbereitung (Beräumen, Mulchen, etc.) Ankauf von Pflanzen oder Saatgut sowie die Kosten für die Pflanzung bzw. Aussaat. Optional können zusätzlich Kosten für den Schutz gegen Wildschäden und / oder die Waldrandgestaltung gefördert werden. Eine forstfachliche Vorbereitung der Kulturmaßnahme ist bei den Pflanzbereichen ausschließlich im Bereich Wiederaufforstung (III.3) förderfähig.

Eine optionale Waldrandgestaltung kann in die Planung der Einzelpositionen integriert erfolgen oder als eigene Maßnahme separat geplant werden.

Es sind Pflanzenzahlen zu verwenden, die erwarten lassen, dass das geförderte waldbauliche Ziel erreicht werden kann. Hinweise zu den Pflanzenzahlen gibt die Hessische Waldbaufibel (2025) ([https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/waldbaufibel\\_stand\\_02.2016.pdf](https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/waldbaufibel_stand_02.2016.pdf)), die auf der Homepage des RP Darmstadt eingestellt ist. Für jede zu pflanzende Baumart sind die Gesamtstückzahl **und** der Pflanzverband anzugeben. So kann anhand von Stückzahl und Pflanzverband für jede Baumart der gemäß dem jeweiligen Verjüngungsziel vorgegebene Flächenanteil bei den einzelnen WEZ ermittelt und überprüft werden.

Im Förderbereich A1 ist ein Laubholzanteil von mindestens 40 % (Stückzahl) zu erfüllen. Der Anteil standortheimischer Baumarten muss mehr als 50 % (Stückzahl) betragen. Die vorgesehenen Baumartenanteile sind zwingend einzuhalten. **Eigenmächtige Änderungen der Baumarten, ihrer Anteile oder der Pflanzverbände ohne die zwingend erforderliche Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde, können zu einer Kürzung oder sogar Versagung der Auszahlung führen.**

#### Mischungsform

Die vorgesehenen Mischungsformen sind fester Bestandteil der Waldentwicklungsziele und vom Antragsteller zwingend einzuhalten.

Klassische runde (Durchmesser) Mischungsformen sind:

- Trupp: bis 15 m (bis 200 m<sup>2</sup>)
- Gruppe: 15 bis 30 m (200-700 m<sup>2</sup>)
- Horst: 30 bis 60 m (700-3.000 m<sup>2</sup>)
- Kleinfläche: 3.000 bis 4.000 m<sup>2</sup>

#### Schutz gegen Wildschäden

Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden sind während der ersten fünf Jahre förderfähig.

**Verbiss- und Fegeschutz aus erdölbasiertem Kunststoff ist nicht förderfähig.**

Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Schutz der Kultur gegen Wildschäden 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähig sind die anfallenden Material- und Unternehmernkosten für Flächen- und Einzelschutz gegen wiederkäuendes Schalenwild sowie die anfallenden Vorarbeiten (z. B. das Freiräumen der Zauntrasse).

Grundsätzlich in Hessen standortheimische Baumarten:

Laubbaumarten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Gewöhnlicher Feldahorn
<i>Acer monspessulanum</i>	Felsenahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	Grauerle
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Betula pubescens ssp. carpatica</i>	Karpatenbirke
<i>Betula pubescens ssp. pubescens</i>	Gewöhnliche Moor-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Gewöhnliche Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel, Wildapfel
<i>Populus alba</i>	Silberpappel
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraister</i>	Wildbirne
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus pubescens</i>	Flaumeiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide
<i>Sorbus aria</i>	Gewöhnliche Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia ssp. aucuparia</i>	Gewöhnliche Vogelbeere
<i>Sorbus aucuparia ssp. glabrata</i>	Gebirgsvogelbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme, Weißrüster
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme, Rotrüster

Nadelbaumarten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer, Föhre
<i>Taxus baccata</i>	Europäische Eibe

**Achtung!** Rotfichte (*Picea abies*), Europäische Lärche (*Larix decidua*) und Weißtanne (*Abies alba*) gelten im Rahmen der Forstförderung nicht mehr als standortheimische Baumarten in Hessen.

### Standortgerechte Baumarten

Alle bei den WEZ gelisteten Baumarten werden bei entsprechender WEZ-Empfehlung der NW-FVA (Webportal) als standortgerecht klassifiziert.

### Herkunftsempfehlungen

Kulturmaßnahmen dürfen nur bei Verwendung von für den Standort geeignetem Vermehrungsgut entsprechend den Herkunftsempfehlungen für das Land Hessen ([www.nw-fva.de/HKE/](http://www.nw-fva.de/HKE/)) gefördert werden (Ausnahme: Verwendung von im eigenen Betrieb erworbenen Wildlingen).

Vor dem Hintergrund des stattfindenden Klimawandels können bei Fördermaßnahmen im Einzelfall auch Baumarten einbezogen werden, für die noch keine Herkunftsempfehlungen vorliegen (z. B. Walnuss). Ob und in welchem Umfang Baumarten ohne Herkunftsempfehlungen als förderfähig anerkannt werden können, liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragsprüfung. Voraussetzung für die Förderfähigkeit vorgenannter Baumarten ist die positive forstfachliche Einschätzung der Bewilligungsbehörde, stets bezogen auf den Einzelfall.

Bei Saaten sind zu den Baumarten die angestrebten prozentualen Kulturanteile anzugeben.

Jede beantragte Maßnahme ist in einer Lagekarte (M: 1:10.000 oder 1:25.000) mit Angabe der Maßnahmen-Nr. darzustellen.

Zusätzliche Planungsgrundlagen sind dem Antrag unter Angabe der Maßnahmen-Nummer und PI-Nummer beizufügen.

### Maßnahmengliederung

Ein Förderantrag kann bis zu zehn Maßnahmen inklusive Maßnahmenblättern umfassen. Alle Maßnahmen eines Antrages müssen dem gleichen Förderbereich entstammen; eine Kombination aus verschiedenen Förderbereichen (A1, B2, B6 und III.3) in einem Antrag ist nicht möglich. Grundsätzlich soll eine Fördermaßnahme eine räumlich zusammenhängende und in sich schlüssige Einheit bilden. Sollte sich eine Maßnahme in mehrere Teilflächen untergliedern, müssen diese in Bezug auf die Baumartenzusammensetzung, die Mischung sowie den Pflanzverband übereinstimmen. Anträge, die von diesen Vorgaben abweichen, werden zur Nachbesserung an die Antragstellenden zurückgegeben.

Zusätzliche Maßnahmen können bei Schritt 3 der Antragserstellung über das Plus-Symbol an der rechten Seite hinzugefügt werden.

### Natura 2000

Das Webportal der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (<https://www.nw-fva.de/BaEm/map.jsp?he=1>) bietet auch die Möglichkeit, sich über die FFH- (Fauna-Flora-Habitat) und Vogelschutzgebiete in Hessen zu informieren. Bei den Layereinstellungen können verschiedene Schutzgebietseinstellungen ausgewählt werden, darunter sind auch die FFH- und Vogelschutzgebiete.

### Förderfähige Kosten

Für jede Teilmaßnahme werden die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben eingetragen. Die Summe der Ausgaben wird für die Berechnung der erwarteten Fördermittel benötigt, die Teil des Ausgaben- und Finanzierungsplanes sind.

Einzutragen sind die **Nettoausgaben für Leistungen, die von einem Unternehmen** erbracht werden und für die später mit dem Auszahlungsantrag Rechnungen vorgelegt werden. Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind um eventuelle Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe zu reduzieren.

Nach Abschnitt III Nr. 11 der Richtlinie für forstliche Förderung in Hessen können auch **Eigenleistungen** als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für Eigenleistungen einer Zuwendungsempfängerin

oder eines Zuwendungsempfängers, deren Familienangehörige und deren Arbeitskräfte wird jede geleistete volle Arbeitsstunde für zuwendungsfähig erklärt. Mit Antragsabgabe bestätigt die / der Antragstellende, dass Eigenleistungen nur für den vorgenannten Personenkreis geltend gemacht werden. Die Eigenleistungen sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in einem Stundennachweis (Eigenerklärung) im Auszahlungsantrag zu dokumentieren. Für jede Stunde der Eigenleistung wird ein Festbetrag auf der Grundlage kalkulierter Pauschalen festgesetzt. Der Festbetrag beträgt gegenwärtig 36,00 Euro pro Stunde.

Es ist zu beachten, dass Teilmaßnahmen (z. B. Flächenvorbereitung) entweder durch ein Unternehmen **oder** in Eigenleistung durchgeführt werden müssen. Eine Kombination innerhalb einer Teilmaßnahme ist nicht möglich. Abweichungen sind plausibel zu begründen (bspw. der Ankauf von Pflanzen aus der Baumschule sowie die Werbung von Wildlingen im eigenen Betrieb).

#### **Fördersätze:**

	<b>A1</b>
<b>grundsätzlich</b>	70 %
<b>bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten</b>	80 %
<b>Schutz gegen Wildschäden</b>	50 %

#### **Bagatellgrenze<sup>1)</sup>:**

	<b>A1</b>
<b>Privatwald</b>	1.500 €
<b>Körperschaftswald</b>	
<b>Sammelantrag</b>	

<sup>1)</sup>Bemessungsgrundlage ist der Zuwendungsbetrag

#### **Nachbesserungen:**

- Nachbesserungen sind nach Ablauf des ersten Jahres nach der Anpflanzung förderfähig, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (bspw. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss und Fegeschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzende den Ausfall nicht zu vertreten hat.
- Nachbesserungen sind nur innerhalb der Zweckbindungsfristen förderfähig. Das sind bei Erstaufforstungen grundsätzlich 10 Jahre
- Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem Verjüngungsziel des geförderten Waldentwicklungsziels entsprechen.
- Nachbesserungen von Erstaufforstungen, welche nach älteren Förderrichtlinien (vor 2025) angelegt wurden, sind gleichfalls an Waldentwicklungszielen auszurichten.
- Für Nachbesserungen gelten die gleichen Fördersätze, Bagatellgrenzen und Antragsfristen, wie für die Neuanlage einer Erstaufforstung.
- Für Nachbesserungen von Erstaufforstungen, welche nach der Richtlinie 2025 angelegt wurden, gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung. Es kann mehrfach nachgebessert werden.
- Nachbesserungen, welche nach alten Förderrichtlinien (bis 2025) nicht förderfähig waren, können auch nach der Förderrichtlinie 2025 nicht gefördert werden.

Im Falle einer Mitwirkung bei der Antragstellung ist das Forstamt bzw. der Dienstleister und dessen mitwirkende Person anzugeben.

Forstfachliche Stellungnahme:

Die forstfachliche Stellungnahme ist von einer forstfachlich qualifizierten Person abzugeben. Eine forstfachlich ausgebildete Person ist nach den forstlichen Förderrichtlinien ein / e Forsttechniker / in bzw. ein / e Absolvent / in einer forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Hochschule. Dies kann auch der Antragstellende selbst sein, sofern dieser die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.